

**Sozialgericht Frankfurt (Oder)**Az.: S 20 AS 453/14 ER**Beschluss**

In dem Rechtsstreit

**- Antragstellerin -**

Prozessbevollmächtigter:  
Rechtsanwalt Kay Fußlein,  
Scharnweberstr. 20, 10247 Berlin,  
Gz.: 044/14

**gegen**

Landkreis Oder-Spree

**1  
- Antragsgegner -**

hat die 20. Kammer des Sozialgerichts Frankfurt (Oder) am 17. April 2014 durch den Richter am Sozialgericht Dr. Grassmann ohne mündliche Verhandlung beschlossen:

- 1. Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, der Antragstellerin vorläufig für den Zeitraum 1. März 2014 bis 31. August 2014 weitere Unterkunftskosten in Höhe von monatlich € 47,73 zu gewähren.*
- 2. Der Antragsgegner trägt die außergerichtlichen Kosten der Antragstellerin.*

- 2 -

**Gründe****I.**

Die Beteiligten streiten im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes über die Höhe der der Antragstellerin zu gewährenden Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II).

Die am 15. Dezember 1955 geborene Antragstellerin bezieht laufend Leistungen nach dem SGB II vom Antragsgegner. Sie bewohnt eine große Wohnung in der ... für die Wohnung ist eine Gesamtmiete von € 377,23 zu zahlen (Kaltmiete € 266,23, Nebenkostenvorauszahlungen € 72,00, Heizkostenvorauszahlungen € 39,00). Mit Schreiben vom 22. November 2011 wies der Antragsgegner die Antragstellerin darauf hin, dass die Kosten der Unterkunft und Heizung unangemessen seien (Blatt 18 der Gerichtsakte). Mit Schreiben vom 21. August 2013 (Blatt 220 der Verwaltungsakte, Blatt 58 der Gerichtsakte) wies der Antragsgegner die Antragstellerin darauf hin, dass die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung die Angemessenheitsgrenzen überschritten. Angemessen seien hinsichtlich der Bruttokaltmiete € 290,50, hinsichtlich der Heizkosten € 75,00. Die unangemessenen Kosten könnten nur noch bis zum 28. Februar 2014 übernommen werden.

Auf den Fortzahlungsantrag vom 23. Januar 2014 (Blatt 225 der Verwaltungsakte) bewilligte der Antragsgegner der Antragstellerin mit Bescheid vom 19. Februar 2014 Leistungen für den Zeitraum März bis August 2014 in Höhe von monatlich € 720,50 (Blatt 226 der Verwaltungsakte). Hiergegen legte die Antragstellerin mit Schreiben ihres Prozessbevollmächtigten vom 25. Februar 2014 Widerspruch ein (Blatt 233 der Verwaltungsakte), über den der Antragsgegner – soweit ersichtlich – bislang nicht entschieden hat.

Am 25. Februar 2014 stellte die Antragstellerin einen Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes beim Sozialgericht Frankfurt (Oder). Sie begehrt die Übernahme der vollständigen Kosten der Unterkunft und Heizung. Das Konzept des Antragsgegners sei nicht schlüssig, da die eingeflossenen Daten zu alt seien. Es sei nicht mitgeteilt worden, wie die Betriebskosten ermittelt worden seien. Zudem sei nicht ersichtlich, wie eine mehrfache Erfassung von Wohnungen vermieden worden sei. Wohnungen seien zu den Werten der

- 3 -

Angemessenheitsrichtlinie nicht verfügbar. Bereits die Ausführungen in den Mietwerterhebungen zeigten, dass die Angebotsmiete im Jahr 2011 € 6,43/m<sup>2</sup> betragen habe.

Die Antragstellerin beantragt sinngemäß,

*den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, der Antragstellerin für den Zeitraum März bis August 2014 vorläufig weitere € 47,73 als Kosten der Unterkunft zu gewähren.*

Der Antragsgegner beantragt,

*den Antrag zurückzuweisen.*

Er ist der Ansicht, es liege weder ein Anordnungsanspruch noch ein Anordnungsgrund vor. Die Kürzung der Unterkunftskosten sei entsprechend des Schreibens vom einen 21. August 2013 mit Bescheid vom 19. Februar 2014 umgesetzt worden. Darüber hinaus sei ein Anordnungsgrund nur dann gegeben, wenn Wohnungslosigkeit drohe. Die Antragstellerin habe keine Mietrückstände, so dass die Wohnung nicht gefährdet sei. Im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes dürfe darüber hinaus keine Vorwegnahme der Hauptsache erfolgen. Es sei im Eilverfahren nicht zu beanstanden, wenn der Regelbedarf um ca. 12 % gekürzt werde.

Auf Nachfrage des Vorsitzenden hat der Antragsgegner „Mietwerterhebungen zur Ermittlung der KdU-Obergrenzen im Landkreis Oder-Spree“ übersandt.

## II.

Der Antrag hatte Erfolg. Er ist zulässig und begründet.

Nach § 86 b Abs. 2 Satz 1 SGG kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Einstweilige Anordnungen sind nach § 86 b Abs. 2 Satz 2 SGG auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Dies ist etwa dann der Fall, wenn dem Antragsteller

ohne eine solche Anordnung schwere und unzumutbare, nicht anders abwendbare Nachteile entstehen, zu deren Beseitigung die Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr in der Lage wäre (Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 22. November 2002, 1 BvR 1586/02, Rn. 5 ff.).

Einstweilige Anordnungen zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis setzen nach § 86 b Abs. 2 Satz 2 SGG einen Anordnungsanspruch, also einen materiellen Anspruch, den der Antragsteller als Kläger im Hauptsacheverfahren geltend zu machen hätte, und einen Anordnungsgrund voraus, d. h. es muss eine besondere Eilbedürftigkeit für den Erlass einer einstweiligen Anordnung vorliegen. Die Angaben hierzu hat der Antragsteller glaubhaft zu machen (§ 86 b Abs. 2 Satz 4 SGG i. V. m. §§ 920 Abs. 2, 294 ZPO).

Maßgebend sind die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung.

1. Die Antragstellerin hat einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht. Sie ist erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II und erhält damit gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 SGB II Arbeitslosengeld II. Die Leistungen umfassen dabei nach § 19 Abs. 1 Satz 3 SGB II die Regelbedarf, Mehrbedarfe und den Bedarf für Unterkunft und Heizung. Gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II werden Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt. Die von der Antragstellerin zu entrichtende Miete ist nach dem Kenntnisstand der Kammer im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes angemessen. Eine Kürzung der Bruttokaltmiete auf die Angemessenheitswerte des Antragsgegners für den Wohnungstyp III in Höhe von € 290,50 kommt vorliegend nicht in Betracht. Denn den Angemessenheitswerten liegt jedenfalls zum Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts kein schlüssiges Konzept zu Grunde. Die Antragstellerin hat damit einen Anspruch auf Berücksichtigung von Bedarfen für Unterkunft und Heizung in Höhe von insgesamt € 377,23, nicht lediglich in Höhe von € 329,50.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ist die Prüfung der Angemessenheit von Unterkunftskosten in drei Schritten vorzunehmen: Zunächst ist die abstrakt angemessene Wohnfläche zu bestimmen, dann der für den jeweiligen Kläger

- 5 -

maßgebliche Vergleichsraum zu definieren und für diesen Vergleichsraum dann der als angemessen anzusehende Quadratmeterpreis zu bestimmen; das Produkt aus der Wohnfläche und dem Quadratmeterpreis ergibt dann die Angemessenheitsgrenze.

In Übereinstimmung mit der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr zum Wohnraumförderungs- und Wohnungsbindungsgesetz (VV-WoFGWoBindG) vom 15. Oktober 2002 (Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 49 vom 27. November 2002, Seite 1022) geht der Antragsgegner dabei zunächst davon aus, dass für einen Ein-Personen-Haushalt eine Wohnfläche von bis zu 50 m<sup>2</sup> angemessen ist (zur Anwendung der Wohnraumförderbestimmungen Bundessozialgericht, Urteil vom 2. Juli 2009, B 14 AS 33/08 R, Rn. 19).

Zweifel bestehen für die Kammer jedoch schon bei der Frage, ob der Antragsgegner den für die Antragstellerin maßgeblichen Vergleichsraum zutreffend bestimmt hat. Auf Nachfrage des Vorsitzenden verwies der Antragsgegner zunächst auf Punkt 3.1.1 und 3.1.2 der Mietwerterhebungen. Hierin sind die Indikatoren sowie das Ergebnis der Clusteranalyse beschrieben; ob es sich hierbei um den Vergleichsraum im Sinne der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (Abgrenzung eines homogenen Wohn- und Lebensbereiches, hierzu nur Bundessozialgericht, Urteil vom 20. August 2009, B 14 AS 41/08 R, Rn. 16; Bundessozialgericht, Urteil vom 19. Oktober 2010, B 14 AS 2/10 R, Rn. 18) handeln soll, ergibt sich daraus nicht. Auf entsprechende Nachfrage des Vorsitzenden teilte der Antragsgegner mit, dass der maßgebliche Vergleichsraum zunächst durch die einzeln definierten Wohnungsmarkttypen bestimmt werde und innerhalb des Wohnungsmarkttypen der Wohnort der Antragstellerin Ausgangspunkt für den örtlichen Vergleichsraum sei. Maßgebend sei für die Antragstellerin ihr Wohnort Erkner.

Unabhängig davon, ob der Wohnort der Antragstellerin (Erkner), der in den Mietwerterhebungen ausgewiesene Wohnungsmarkttyp III oder der Landkreis Oder-Spree als Vergleichsraum anzusehen sein sollten, stehen der Kammer keine validen Daten zur Verfügung, die die Bestimmung eines als angemessen anzusehenden Quadratmeterpreises ermöglichen. Zur Verfügung gestellt wurde lediglich ein 65seitiger Bericht der ANALYSE & KONZEPTE Beratungsgesellschaft für Wohnen, Immobilien und Tourismus mbH. Weder die erhobenen noch die ausgewerteten Daten wurden zur Verfügung gestellt; diese wurden nach den Ausführungen des berichtenden Unternehmens vielmehr nach Beendigung der Auswertungen gelöscht (Seite 3 des Berichts). Damit konnte sich die Kammer auch im

- 6 -

Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nicht von der Validität der Daten überzeugen. Hinzu kommt, dass Stichtag für die Erhebung der Bestandsmieten der 1. Februar 2011 war (Seite 12 des Berichtes). Im streitigen Zeitraum waren die ausgewerteten Daten somit bereits drei Jahre alt, ohne dass dargelegt wurde, dass und wie diese in der Vergangenheit geprüft und gegebenenfalls überarbeitet wurden. Auch wenn § 22 c Abs. 2 SGB II dem Wortlaut nach nur für (hier nicht vorliegende) Satzungen der Kreise anwendbar ist, so muss der darin liegende Rechtsgedanke der regelmäßigen Überprüfung der Angemessenheitswerte nach Auffassung der Kammer auch für sonstige Richtlinien der Grundsicherungsträger gelten.

Andere bereite Quellen, wie beispielsweise aktuelle Mietspiegel, sind für den Landkreis Oder-Spree ebenfalls nicht verfügbar. In einem derartigen Fall ist es nach Auffassung der Kammer nicht Aufgabe der Sozialgerichte, für die streitgegenständlichen Zeiträume Angemessenheitsrichtlinien aufzustellen, zumal im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes. Die Amtsermittlungspflicht der Gerichte (§ 103 Satz 1 1. Halbsatz SGG) findet insoweit ihre Grenze in den Mitwirkungspflichten der Beteiligten (§ 103 Satz 1 2. Halbsatz SGG); soweit das Konzept des Grundsicherungsträgers nicht schlüssig ist, geht die Ermittlungspflicht hinsichtlich des Mietmarktes nicht ohne Weiteres auf die Sozialgerichte über (Bundessozialgericht, Urteil vom 22. September 2009, B 4 AS 18/09 R, Rn. 26).

Dennoch sind Unterkunftskosten nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut nicht unbeschränkt, sondern nur bis zur Höhe der Angemessenheit zu übernehmen. Denn durch die steuerfinanzierten Grundsicherungsleistungen sollen nicht extrem hohe und damit „per se“ unangemessene Unterkunftskosten getragen werden (Bundessozialgericht, Urteil vom 17. Dezember 2009, B 4 AS 50/09 R, Rn. 27; Landessozialgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 22. Juni 2010, L 13 AS 4212/08, Rn. 33, zitiert nach Juris). Als einzige bereite Größe ist dabei vorliegend auf die maßvoll erhöhten Tabellenwerte zu § 12 WoGG zurückzugreifen. Diese Variante stellt auch das Bundessozialgericht in seinen Entscheidungen als Grenze für die zu übernehmenden Kosten dar (Bundessozialgericht, Urteil vom 17. Dezember 2009, B 4 AS 50/09 R, Rn. 27; Bundessozialgericht, Urteil vom 22. September 2009, B 4 AS 18/09 R, Rn. 27; Bundessozialgericht, Urteil vom 20. August 2009, B 14 AS 65/08 R, Rn. 21). Den Ausführungen des Bundessozialgerichts lässt sich nach Auffassung der Kammer dabei entnehmen, dass dieser Betrag die Kosten der Unterkunft nach oben begrenzen soll, Kosten, die hierüber liegen, mithin nicht zu übernehmen sind (Bundessozialgericht, Urteil vom 17. Dezember 2009, B 4 AS 50/09 R, Rn. 27: „Die Grenze findet sich insoweit in den Tabellenwerten zu § 8 WoGG bzw nunmehr § 12 WoGG.“; so ausdrücklich auch

- 7 -

Bundessozialgericht, Urteil vom 12. Dezember 2013, B 4 AS 87/12 R, Rn. 25: „Im Falle eines Erkenntnisausfalls zur Ermittlung der angemessenen Referenzmiete sind grundsätzlich die tatsächlichen Aufwendungen zu übernehmen. Diese werden wiederum durch die Tabellenwerte zu § 12 WoGG im Sinne einer Angemessenheitsobergrenze gedeckelt.“).

Der Wohnort der Kläger gehört zur Mietstufe 3. Aus der Tabelle zu § 12 WoGG ergibt sich damit ein Höchstwert für die Grundmiete und kalte Betriebskosten in Höhe von monatlich € 330,00. Dieser Wert ist um einen Zuschlag von 10 % zu erhöhen (Bundessozialgericht, Urteil vom 12. Dezember 2013, B 4 AS 87/12 R, Rn. 27 f.). Den Betrag von € 363,00 übersteigt die Bruttokaltmiete der Antragstellerin nicht.

Für die Unangemessenheit der Heizkosten ist nichts ersichtlich, so dass auch diese – wie geschehen – in voller Höhe zu berücksichtigen sind.

2. Die Antragstellerin hat auch einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht. Eine Eilbedürftigkeit ergibt sich jedoch nicht schon allein daraus, dass die Antragstellerin Leistungen der Grundsicherung für die Zukunft geltend macht. Eine derartige Betrachtungsweise würde dazu führen, dass sämtliche Verfahren, die einen – teilweise – in der Zukunft liegenden Zeitraum betreffen, als Eilverfahren zu behandeln wären. Die dadurch entstehende Belastung der Gerichte würde dazu führen, dass ein – von Artikel 19 Abs. 4 Grundgesetz vorgesehener – effektiver Rechtsschutz durch die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit nicht mehr gewährleistet wäre. Vielmehr ist die konkrete Situation des Antragstellers in jedem Einzelfall zu beachten. Dabei führt nicht jede Unterdeckung des Bedarfs grundsätzlich zu einer Existenzbedrohung und damit zum Vorliegen eines Anordnungsgrundes.

Im vorliegenden Fall ist es der Antragstellerin bei der bestehenden Deckungslücke von mehr als 10 % des Regelbedarfs hingegen nicht zuzumuten, eine Entscheidung in der Hauptsache abzuwarten. Unerheblich ist für die Kammer im vorliegenden Fall, dass bislang eine Räumungsklage weder anhängig ist, noch in nächster Zukunft droht. Denn jedenfalls bei der Miete einer Wohnung bei einer großen Vermietungsgesellschaft (wie vorliegend) bestehen für die Kammer in der Regel keine Anhaltspunkte dafür, dass die Antragstellerin einer ernsthaften Mietforderung nicht ausgesetzt ist. Es kann der Antragstellerin nach Auffassung der Kammer vorliegend daher nicht zugemutet werden, vertragliche Verpflichtungen für die Dauer des gerichtlichen Hauptsacheverfahrens, welches voraussichtlich mehrere Jahre in Anspruch

- 8 -

nehmen wird, nicht zu erfüllen oder für diese Dauer auf einen erheblichen Teil ihres Regelbedarfs zu verzichten. Auch die Regelungen des SGB II sehen Kürzungen der monatlichen Leistungen, die über einen Anteil von 10 % des Regelbedarfs hinausgehen, nur bei vorwerfbarem Verhalten des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten vor. Damit kann ein Eilbedürfnis nach Auffassung der Kammer nicht beispielsweise unter Verweis auf die Sanktionsregelungen dann verneint werden, wenn weniger als 30 % des Regelbedarfs streitig sind, jedenfalls wenn, wie hier, ein Obsiegen der Antragstellerin in der Hauptsache weit überwiegend wahrscheinlich ist. Zu einer Vorwegnahme der Hauptsache kommt es wegen der Vorläufigkeit der zugesprochenen Leistungen nicht.

3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

Dieser Beschluss ist **unanfechtbar**, § 172 Abs. 3 Nr. 1 SGG i. V. m. § 144 Abs. 1 SGG.

gez. Dr. Grassmann

Ausgefertigt  
Sozialgericht Frankfurt (Oder), 17.04.2014

Justizbeschäftigte

